

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ....., über Bekämpfung der San-José-Schildlaus**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes LGBl. Nr. 82/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. .../2007 wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Regelungsgegenstand**

Die Bestimmungen dieser Verordnung regeln die Bekämpfung und die Verhütung der Ausbreitung der San-José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus* Comst.).

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Pflanzen: lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen;
2. befallene Pflanzen oder Früchte: Pflanzen oder Früchte, an denen sich eine oder mehrere San-José-Schildläuse befinden, die nicht nachweislich tot sind;
3. Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus: Pflanzen der Gattungen Acer L., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Euonymus L., Fagus L., Juglans L., Ligustrum L., Malus Mill., Populus L., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rosa L., Salix L., Sorbus L., Syringa L., Ulmus L., Vitis L.;
4. Baumschulen: Kulturen, in denen Pflanzen gezogen werden, die zur weiteren Anpflanzung, zur Vermehrung oder zum Vertrieb als bewurzelte Einzelpflanzen bestimmt sind.

### **§ 3**

#### **Meldepflicht**

Die Eigentümerinnen/Eigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten im Sinne des § 3 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes sind verpflichtet, das Auftreten der San-José-Schildlaus oder den Verdacht des Befalls von Wirtspflanzen durch die San-José-Schildlaus umgehend der Landesregierung zu melden.

### **§ 4**

#### **Abgrenzung einer Befalls- und Sicherheitszone**

Wird das Auftreten der San-José-Schildlaus festgestellt, so ist von der Landesregierung zur Bekämpfung und zur Verhütung ihrer Ausbreitung eine Befalls- und eine Sicherheitszone abzugrenzen, die groß genug ist, um den Schutz der benachbarten Gebiete zu gewährleisten.

### **§ 5**

#### **Maßnahmen in der Befallszone**

(1) Als Maßnahmen in der Befallszone gelten folgende Gebote:

1. Alle befallenen Pflanzen, die sich in Baumschulen befinden, sind zu vernichten;
2. alle sonstigen befallenen oder des Befalls verdächtigen Pflanzen, sind so zu behandeln, dass diese Pflanzen und ihre frischen Früchte nicht mehr befallen sind, wenn sie in den Verkehr gebracht werden;
3. alle wachsenden, bewurzelten Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus und die abgetrennten Teile dieser Pflanze, die zur Vermehrung bestimmt sind, dürfen nur dann innerhalb der Befallszone verpflanzt oder aus

dieser Zone verbracht werden, wenn an ihnen kein Befall festgestellt oder wenn sie so behandelt worden sind, dass etwa vorhandene San-José-Schildläuse vernichtet worden sind.

(2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 haben unter Aufsicht der Landesregierung zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Maßnahmen in der Sicherheitszone**

In den Sicherheitszonen sind die Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus amtlich zu überwachen und mindestens einmal jährlich darauf zu kontrollieren, ob die San-José-Schildlaus aufgetreten ist.

## **§ 7**

### **Aufhebung der Befalls- und Sicherheitszone**

Die Landesregierung hat eine zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus oder zur Verhütung ihrer Ausbreitung abgegrenzte Befalls- und Sicherheitszone aufzuheben, wenn das Vorhandensein der San-José-Schildlaus nicht mehr festgestellt wird.

## **§ 8**

### **Maßnahmen betreffend nicht verwurzelter Pflanzen und Früchte**

(1) Alle befallenen Pflanzen aus einer Partie, die nicht mit dem Erdboden verwurzelt sind, sowie befallene frische Früchte einer Partie, sind unter Aufsicht der Landesregierung zu vernichten. Die übrigen Pflanzen und Früchte der Partie sind so zu behandeln oder zu verarbeiten, dass die etwa noch vorhandenen San-José-Schildläuse vernichtet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Parteien frischer Früchte mit geringfügigem Befall.

## **§ 9**

### **Verbot des Haltens der San-José-Schildlaus**

Das Halten der San-José-Schildlaus ist verboten.

## **§ 10**

### **Ausnahmen von Maßnahmen**

(1) Die Landesregierung kann folgende Ausnahmegewilligungen erteilen:

1. für wissenschaftliche Zwecke, für den Pflanzenschutz, für Testverfahren und Züchtungsvorhaben: Ausnahmen von den §§ 4, 5, 8 Abs. 1 und § 9 genannten Maßnahmen;
2. in Abweichung der § 5 Zif. 2 und § 8 Abs. 1 die sofortige Verarbeitung befallener frischer Früchte;
3. in Abweichung von § 5 Zif. 2 und § 8 Abs. 1 das Inverkehrbringen befallener frischer Früchte innerhalb des Befallsgebietes.

(2) Die Ausnahmegewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn durch ausreichende Kontrollen sichergestellt wird, dass diese Ausnahmen die Bekämpfung der San-José-Schildlaus nicht beeinträchtigen und keine Gefahr einer Ausbreitung dieses Schadorganismus mit sich bringen.

## **§ 11**

### **Gemeinschaftsrecht**

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2006/91 EG des Rates vom 7. November 2006, zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus (kodifizierte Fassung), ABl. L 312 vom 11. November 2006, Seite 42 bis 44, umgesetzt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ..... in Kraft.

**§ 13**  
**Außerkräftreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 1951 über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus, LGBl. Nr. 5/1952, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann